



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 41

Freitag, den 11. Oktober

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden	Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2013	186
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 12.09.2013	168	
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung) vom 12.09.2013	170	
B Bekanntmachungen der Gemeinden	Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2013	186
Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße	184	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2013	184	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2013	185	
Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2013	185	
C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsweg für das Haushaltsjahr 2013	187
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Feststellungsbeschlusses ..	188	
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Vorläufige Besitzeinweisung	188	

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 12.09.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeiträge
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenmaßstab
- § 11 Gebührensatz
- § 12 Müllabfuhrgebühren bei Unterbrechung der Müllabfuhr
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abfallbeseitigung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbeseitigung vom 26.06.2013. Zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren aufgrund der §§ 4 bis 6 NKAG nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Anschlussbeiträge

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponien, Müllverbrennungsanlagen usw.), soweit er nicht durch Benutzungsgebühren gedeckt ist, Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abfallbeseitigung angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Beitrag wird nach Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Entleerungen bemessen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen werden kann.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Soweit der Aufwand durch Anschlussbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Soweit die Stadt Aufgaben für Aufgabenträger der Verpackungsverordnung erfüllt, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach

dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restabfallbehältervolumen. Sofern ausnahmsweise die Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern nicht möglich oder zumutbar ist, (Ausnahmefälle des § 20 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden) richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach Art und Volumen der Restabfallbehälter, die ohne Ausnahmeregelung hätten genutzt werden müssen.

(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in das Restmüllbehältnis eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr). Bei den Restabfallbehältern der Größe 1.100 l Füllraum zählt insoweit jede durch den angebotenen Leerungsrythmus vorgegebene maximal möglichen Leerung zu den Entleerungszahlen. Dabei wird festgelegt, dass jeder Restabfallbehälter mindestens einmal pro Monat zur Entleerung bereitgestellt werden muss. Sofern ausnahmsweise die Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern nicht möglich oder zumutbar ist, (Ausnahmefälle des § 20 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden) ist die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr) in der Gebühr für Restmüllsäcke enthalten.

(3) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung werden mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmasse je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

Behälter	Mindestmasse
120-l- Gefäß 14-tägliche Abfuhr	65 kg
1.100-l-Gefäß 14-tägliche Abfuhr	904 kg
1.100-l-Gefäß 1 x wöchentlich Abfuhr	1.840 kg
1.100-l-Gefäß 2 x wöchentlich Abfuhr	3.680 kg

Soweit die Mindestgewichtsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und wird ein geringer Entsorgungsbedarf nachgewiesen, so kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt ein Abschlag auf die Mindestmasse für das 120 l-Gefäß von 65 kg/a auf 52 kg/a gewährt werden.

(4) Die Gebühr für die Selbstanlieferung zur Müllumladestation wird für Lastkraftwagen, PKW-Kleinbusse, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau und PKW-Anhänger nach der gewogenen Abfallmenge und der Art des Abfalls erhoben. Für übrige PKW sowie Fahrräder, Mopeds, Motorräder einschließlich Anhänger und Fußgänger wird eine Gebühr je Anlieferung erhoben, die sich nach der Art des Abfalls bemisst.

(5) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen wird eine Gebühr je Abholung erhoben.

§ 11 Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

I. Grundgebühr für:

a) 120-l-Gefäß	14- tägliche Abfuhr	47,00 Euro
b) 1.100-l-Gefäß	14- tägliche Abfuhr	565,42 Euro
c) 1.100-l-Gefäß	1 x wöchentliche Abfuhr	966,34 Euro
d) 1.100-l-Gefäß	2 x wöchentliche Abfuhr	1.768,18 Euro

II. Entleerungsgebühr für das 120-l-Gefäß:

Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung: 1,68 Euro

III. Entleerungsgebühr für das 1.100-l-Gefäß:

Die Entleerungsgebühr für das 1.100-l-Gefäß ist bereits in der unter Ziffer I. b) bis d) aufgeführten Gebühr enthalten.

IV. Gewichtsgebühren

a) 120-l-Gefäß	0,35 Euro/kg
b) 1.100-l-Gefäß	0,35 Euro/kg

Gewichtsgebühren werden mindestens nach der Mindestmasse gemäß § 10 Abs. 3 erhoben.

V. Sonstige Gebühren:

a) Selbstanlieferung zur Müllumladestation
1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhänger

unter 200 kg

a) von Restmüll 26,00 Euro pro Anlieferung

b) von Grünabfall	9,00 Euro pro Anlieferung
c) von Asbestzement	25,00 Euro pro Anlieferung
d) von Erdaushub	3,00 Euro pro Anlieferung
e) von Altholz	5,00 Euro pro Anlieferung

über 200 kg

f) von Restmüll	235,00 Euro pro Tonne
g) von Grünabfall	85,00 Euro pro Tonne
h) von Asbestzement	220,00 Euro pro Tonne
i) von Erdaushub	15,00 Euro pro Tonne
j) von Altholz	30,00 Euro pro Tonne

2. mit übrigen PKW

a) von Restmüll	20,00 Euro pro Anlieferung
b) von Grünabfall	5,00 Euro pro Anlieferung
c) von Asbestzement	20,00 Euro pro Anlieferung
d) von Erdaushub	5,00 Euro pro Anlieferung
e) von Altholz	5,00 Euro pro Anlieferung

3. mit Zweirädern einschließlich Anhänger oder durch Fußgänger

a) von Restmüll	7,00 Euro pro Anlieferung
b) von Grünabfall	2,00 Euro pro Anlieferung
c) von Asbestzement	7,00 Euro pro Anlieferung
d) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung
e) von Altholz	2,00 Euro pro Anlieferung

b) Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen

c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack	38,00 Euro pro Abholung
d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack	4,50 Euro
e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein	6,00 Euro
f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß	14,00 Euro
	20,00 Euro

VI. Beiträge zur Müllabfuhr:

0,00 Euro

(2) Hat die Sammelfahrzeugwaage für die Anlieferung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Anlieferung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Anlieferungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Absatz 1 festgesetzt. Sind für das betreffende Behältnis 3 Anlieferungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden Anlieferungen zugrunde gelegt.

(3) Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht ist in der Gebühr enthalten. Für die Ausstattung eines Normbehälters bei der Erstausrüstung mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 27,50 Euro erhoben. Für die nachträgliche Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 40,00 Euro erhoben. Für Änderungen in der Ausstattung (z.B. Veränderung der Anzahl und der Größe der Restabfallbehälter), wird eine Änderungsgebühr von 25,50 Euro je Änderungsvorgang erhoben. Änderungen sind schriftlich zu beantragen bzw. werden bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen.

§ 12 Müllabfuhrgebühren bei Unterbrechung der Müllabfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Müllabfuhr infolge von höherer Gewalt, von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Müllabfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Grundgebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Grundgebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Die Leistungsgebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss. Für bei Inkrafttreten dieser Satzung schon bestehende Anschlüsse entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Die Grundgebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Leistungsgebührenpflicht endet mit der letzten Leerung, wenn der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

(3) Die Gebührenpflicht bei Selbstanlieferung zu den Abfallbeseitigungsanlagen entsteht mit der Anlieferung.

(4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Grundeigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Abfallbehälter nach Anweisung der Stadt Emden zu kennzeichnen bzw. zu dulden, dass die Abfallbehälter stadtseitig gekennzeichnet werden.

(4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen (§ 13 Abs. 3) ist der Anlieferer.

(5) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll ist der Antragsteller.

§ 15 Anzeigepflicht

Der Stadt sind innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen, Neuanschlüsse von Grundstücken und Änderungen der Gebührenrechnungsgrundlagen (Zahl oder Größe der Abfallbehälter) anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflichtigen erhalten bei der erstmaligen Festsetzung und bei Änderungen einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit dem Heranziehungsbekanntmachung über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Jahresgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll wird mit der Anmeldung fällig.

(4) Auf die Entleerungs- und Gewichtsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorausleistungen zu den in Absatz 1 genannten Terminen erhoben. Die Vorausleistungsgebühren sind grundsätzlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Sofern eine Festsetzung von Vorausleistungsgebühren nicht zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt, werden die Fälligkeiten im Bescheid festgesetzt. Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die pro Grundstück erfolgte Entleerungszahl sowie die gewogene Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend der Anzahl der Restabfallbehälter, bei Abfallbehältern der Größe 120 l Füllraum nach der Anzahl der Entleerungen, mindestens jedoch nach der Mindestleerungszahl nach § 10 Abs. 2 Satz 3, bei Abfallbehältern der Größe 1.100 l Füllraum nach der Anzahl der durch den angebotenen Leerungsrhythmus vorgegebenen maximal möglichen Leerungen, der tatsächlich gewogenen Gewichtsmenge an Restmüll, bei der Gewichtsmenge mindestens jedoch die Mindestmenge gemäß § 10 Abs. 3.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 15 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 30.03.2006 mit allen dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Emden, den 12.09.2013

STADT EMDEN

B. Bornemann - Oberbürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung) vom 12.09.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 4	Abfallberatung
§ 5	Abfalltrennung
§ 6	Altpapier
§ 7	Sperrmüll
§ 8	Elektro- und Elektronikaltgeräte
§ 9	Altglas
§ 10	Bauschutt, Straßenaufbruch
§ 11	Bodenaushub
§ 12	Problemabfälle aus Haushaltungen
§ 13	Sonderabfall-Kleinmengen
§ 14	Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
§ 15	Altbatterien
§ 16	Asbestabfälle
§ 17	Grünabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
§ 18	Alttextilien
§ 19	Altholz
§ 20	Zugelassene Abfallbehälter
§ 21	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§ 22	Abfuhr
§ 23	Anlieferung zu den Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen und deren Benutzung
§ 24	Anzeige- und Auskunftspflicht und Duldungspflicht
§ 25	Unterbrechung der Abfallentsorgung und Betriebsstörungen
§ 26	Eigentumsübergang
§ 27	Gebühren
§ 28	Bekanntmachungen
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Emden die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt Emden betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Emden dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:

- Müllumladestation Eichstraße
- Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße)
- Bauschuttzubereitungsanlage Ems-Jade-Mischwerke
- Müllverbrennungsanlage Bremerhaven
- Grünabfallsammelstelle Eichstraße
- Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestationen
- Elektro- und Elektronikschrott (Müllumladestation Eichstraße)
- Altholzsammelstelle Eichstraße
- Altglas- und Alttextiliencontainerstandorte

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 - 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 - 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung (§ 46 KrWG).

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Stadt Emden überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage 1 a zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle absolut ausgeschlossen. Die in der Anlage 1 b aufgeführten besonders überwachtungsbedürftigen Ab-

fälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 12 oder in Mengen von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 13 anfallen.

(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 1 der AltfahrzeugV, Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen,
2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der VerpackV, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der BattV, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der BattV zur Rücknahme Verpflichteten anfallen,
3. Nachtspeicheröfen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die §§ 21 und 23 sind zu beachten.

(6) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen: Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von mehr als 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm². Die Abfallbesitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen bei der Stadt so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle eine Begutachtung durchgeführt werden kann.

(7) Im Einzelfall kann die Stadt Emden darüber hinaus mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(8) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 bis 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Soweit andienungspflichtige Abfälle nach Abs. 4 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, hat der Besitzer diese bei den in der Anlage 2 aufgeführten Anlagen anzudienen.

(9) Für den Fall, dass ein Abfallbesitzer eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsamtes gem. § 11 Absatz 2 Satz 2 NABfG beibringt, wird der absolute Ausschluss für die Entsorgung der betreffenden Abfallart in diesem Einzelfall aufgehoben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinen Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
- bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Absatz 3 sind die von der Stadt Emden zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Emden ein, es sei denn, die Stadt

Emden widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Absatz 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 bis 8 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Stadt Emden die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren gem. § 46 KrWG. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Die Stadt Emden führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Altpapier (§ 6)
2. Sperrmüll (§ 7)
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 8)
4. Altglas (§ 9)
5. Bauschutt, Straßenaufbruch (§ 10)
6. Bodenaushub (§ 11)
7. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12)
8. Sonderabfall-Kleinstmengen (§ 13)
9. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall - Restabfall (§ 14)
10. Altbatterien (§ 15)
11. Asbestabfälle (§ 16)
12. Grünabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (§ 18)
13. Alttextilien (§ 18)
14. Altholz (§ 19)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen.

§ 6 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und anderen nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 20 zugelassenen Behälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren.

Das Altpapier ist am Tage der Abfuhr bis 07:00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Die Behälter und Bündel sind so zu lagern, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege beeinträchtigt wird. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.

§ 7 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Es sind dies insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel etc. sowie Türen und Holzgebälk, Fenster und Verglasung, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Gartenabfälle, Bäume, Papier, Altkleider, gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen können. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gilt § 23 entsprechend.

(2) Sperrmüll wird nur auf Anforderung des Abfallbesitzers abge-

fahren. Der Antrag ist schriftlich oder telefonisch mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Die Stadt Emden legt den Abfuhrtermin fest und gibt den Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung dem Abfallbesitzer mindestens drei Kalendertage vorher bekannt.

(3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überstreifen. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll darf nur ein Volumen vom maximal 4m³ haben. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll ist am Abholtag bis 07.00 Uhr so an der Grundstücksgrenze zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht beeinträchtigt wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt werden oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.

(4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Absatz 6 und § 23 entsprechend.

§ 8 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind Geräte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, deren sich die Besitzerin oder Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(2) Die Stadt übernimmt nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Altgeräte i. S. d. Absatzes 1 aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, solange sie auf Grund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 7 Absatz 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden. Kältegeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen) sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Mengen über 20 Altgeräte sind vorher bei der Stadt anzumelden.

(5) Die Stadt kann weitere Annahmestellen bestimmen. Aus betrieblichen Gründen kann sie die Anlieferung beschränken.

§ 9 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 ist Hohlglas, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altglas gehören Fenster- und Spiegelglas, Bleikristall, Glasbausteine und andere Abfälle aus Porzellan, Keramik oder Kunststoff.

(2) Flaschen und sonstige Hohlgläser sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr in die dafür aufgestellten Altglascontainer sortiert nach Farben (weiß, grün, braun) einzufüllen.

§ 10 Bauschutt, Straßenaufbruch

(1) Bauschutt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist mineralisches Abbruchmaterial, das bei Abbruch oder Instandsetzung von nicht kontaminierten Gebäuden und Bauwerken anfällt (z.B. asbestfreier, bewehrter und unbewehrter Betonbruch, Mauerwerksbruch, Ziegel, grobstückige Teile von Zementrohren, mineralische Dämmstoffe), auch mit geringfügigen Fremddanteilen (max. 5 Volumen %), und für seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbar ist oder dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Straßenaufbruch im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist mineralischer Straßenaufbruch (ungebundenes oder hydraulisch gebundenes mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist; zu den Fremdstoffen zählen auch übermäßige Beimengungen, z.B. Lehm, Schlamm) und bitumenhaltiger Straßenaufbruch (für Deck-, Binde- oder Tragschichten verwendetes Material, das bituminöse, jedoch keine teerhaltigen Bindemittel enthält).

§ 11 Bodenaushub

(1) Bodenaushub im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 ist unbelastetes Erdreich, das mit Schadstoffen oder artfremden Stoffen nicht oder nach Beurteilung einer von der Stadt Emden auf Kosten des Abfall-

besitzers beauftragten Stelle nur in unbedenklicher Menge kontaminiert ist.

(2) Bodenaushub, dessen sich der Besitzer entledigen will, ist der Müllumladestation an der Eichstraße zuzuführen.

§ 12 Problemabfälle aus Haushaltungen

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgehärtete Farben, Reiniger, Polituren, Lösemittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Emballagen mit schadstoffhaltigen Reststoffen und sonstige Chemikalien sowie Geräte - außer Kältegeräte -, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle aus Haushaltungen sind getrennt nach Abfallarten der Stadt Emden an der Sammelstelle (Müllumladestation an der Eichstraße) zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

(3) Das Einbringen von schadstoffhaltigen Abfällen in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 20) ist untersagt.

§ 13 Sonderabfall-Kleinmengen

(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall-Kleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Erzeuger anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

(2) Sonderabfall-Kleinmengen nach Absatz 1 sind, nach telefonischer Voranmeldung, der Stadt Emden getrennt nach Abfallarten durch Übergabe an den von der Stadt Emden beauftragten Dritten zu überlassen. Sie werden durch den beauftragten Dritten eingesammelt und befördert. Der Abfallbesitzer hat den Entsorgungsbedarf rechtzeitig anzumelden.

(3) Das Einbringen von schadstoffhaltigen Abfällen in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 20) ist untersagt.

§ 14 Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 15 fallen oder nach § 2 Absatz 3 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen Behältern zu den Abfuhrterminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

§ 15 Altbatterien

(1) Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien nach § 2 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 der BattV, deren sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(2) Soweit Altbatterien nach Absatz 1 aus privaten Haushaltungen nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden, sind diese der Stadt, getrennt nach den in Absatz 1 genannten Batteriearten, an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen zu überlassen.

(3) Altbatterien nach Absatz 1 nimmt die Stadt nicht von den nach §§ 4 und 5 BattV zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen. Diese Altbatterien sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

§ 16 Asbestabfälle

(1) Asbestabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind Asbestzement sowie in Beton eingegossene Asbestzementabfälle, deren sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(2) Asbestabfälle sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu beseitigen. Sie sind in Kunststoffgewebe-

säcke (Big-Bags) zu verpacken und mit einem Aufkleber „Asbest“ zu versehen und nach Maßgabe des § 2 an der Müllumladestation anzuliefern. Sofern eine vorgeschriebene Verpackung noch nicht am Entstehungsort der Abfälle vorliegt, wird entsprechendes Verpackungsmaterial für die Anlieferung an der Müllumladestation gegen ein zu entrichtendes Entgelt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Regelungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) bleiben unberührt. Für einmalig anfallende Kleinmengen sind keine Nachweise entsprechend der Nachweisverordnung beizubringen.

§ 17 Grünabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt

(1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 12 sind insbesondere Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Wurzelwerk. Diese Grünabfälle können an der Grünabfallsammelstelle Eichstraße angeliefert werden.

(2) Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer können zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst an mehreren Annahmestellen im Stadtgebiet kostenlos Baum-, Strauch- und Heckenschnitt abgeben. Der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt darf eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten. Äste und Stämme dürfen einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.

(3) Wurzelwerk wird an den Terminen nach Absatz 2 an den Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen nicht entgegengenommen.

(4) Für Weihnachtsbäume wird jährlich eine gesonderte Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Die abgeschmückten Weihnachtsbäume können an vorher bekannt gegebenen Abfuhrtagen gemeinsam mit den anderen Abfällen an die Straße gestellt werden.

§ 18 Alttextilien

(1) Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

(2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen sind der Stadt Emden an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet der Stadt Emden flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen und nicht auf oder neben die Behälter zu legen. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

(3) Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Textilien in Kunststoffsäcken verpackt überlassen werden.

(4) Textilien mit Schadstoffanhaftungen wie z. B. Öl, Fett, Benzin o. ä. gehören nicht in die Sammelcontainer für Alttextilien, sondern sind gemäß § 12 zu entsorgen.

§ 19 Altholz

(1) Altholz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 sind alle in Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung genannten Gebrauchtholzarten.

(2) Altholz ist an die unter § 23 genannte Entsorgungsanlage der Stadt Emden getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammmlung Möbel und einige andere Abfälle aus Altholz abgeholt, soweit weniger als 1 m³ loses Schüttvolumen oder weniger als 0,3 Tonnen anfallen. Altholz ist getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7, insbesondere des § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 20 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum,
2. für Verkaufsverpackungen (§ 6): gelbe Tonne mit 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Füllraum und gelbe Säcke,
3. für Ausnahmefälle nach Absätzen 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“,
4. für Altpapier (§ 7): blaue Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum.

(2) Restabfallgefäße mit 120 l und 1.100 l Füllraum werden von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt Emden. Sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Die Sätze 1 und 2 gelten für die blauen Abfallgefäße entsprechend.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens eine Behälterkapazität für Restmüll von 20 l pro zwei Wochen und Bewohner bereitstehen.

(4) Für jeweils zwei benachbarte, d.h. mit einer gemeinsamen Grenzlinie und mit Zugang zur gleichen Straße belegenen anschlusspflichtigen Grundstücke im Sinne von § 3 können auf Antrag und schriftlicher Einverständniserklärung aller Grundstückseigentümer Gefäße mit entsprechend großer Kapazität zur gemeinsamen Nutzung zugelassen werden. Die schriftliche Einverständniserklärung hat auch die Erklärung zu enthalten, dass jeder Grundstückseigentümer für sämtliche anfallenden Gebühren als Gesamtschuldner haftet.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.

(7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Fahrzeugen der Stadt Emden entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks und der Verursacher als Gesamtschuldner.

(8) Für Grundstücke bei denen die Entsorgung des Restabfalls mit Restabfallgefäßen (Absatz 1 Nr. 1) nachweislich nicht möglich ist, weil auf dem Grundstück keine Unterstellmöglichkeit vorhanden ist oder geschaffen werden kann, wird im Einzelfall auf Antrag die Entsorgung in Säcken zugelassen. Zugelassene Säcke nach Satz 1 sind graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“. Der auf die Abfallsäcke aufgedruckte Hinweis ist zu beachten.

(9) Ist die Entfernung zur Bereitstellung des Gefäßes nach § 21 Absatz 1 der Abfallsatzung vom Grundstück zur Einsammelstelle für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar, wird die Entsorgung in Säcken zugelassen. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus Anlage 3 der Abfallsatzung. Zugelassene Säcke nach Satz 1 sind graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“. Der auf die Abfallsäcke aufgedruckte Hinweis ist zu beachten.

(10) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
c) Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen	Je 10 Schüler/ Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Transport des Großbehälters zulässt. Ein erforderliches Absenken des Bordsteines für den Transport hat der Grundstückseigentümer zu veranlassen. Er trägt die Kosten.

(5) Der Standplatz für Großbehälter muss ebenerdig liegen. Kellerräume sind als Standplatz nicht zulässig. Ist kein vorschriftsmäßiger Standplatz vorhanden, hat der Grundstückseigentümer den Behälter am Tage der Abfuhr rechtzeitig an einen von der Stadt Emden bestimmten Abholplatz zu bringen und ihn nach der Leerung unverzüglich zurückzubringen.

§ 22 Abfuhr

Die Häufigkeit und die Zeit der Leerung wird von der Stadt Emden bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit besteht nicht. Können die Abfallbehälter ohne Verschulden der Stadt Emden nicht zur vorgesehenen Zeit geleert werden, so entfällt die Leerung. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 23 Anlieferung zu den Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen und deren Benutzung

(1) Abfälle, die nach § 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfallbesitzer zu den von der Stadt Emden betriebenen Abfallannahmestationen oder -entsorgungsanlagen zu bringen oder bringen zu lassen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 54 KrWG ist zu beachten.

(2) Die Benutzung der städtischen Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen richtet sich nach besonderen Benutzungsordnungen. Diese Benutzungsordnungen liegen an den jeweiligen Entsorgungsanlagen zur Einsichtnahme aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betreten und Befahren dieser Anlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Jeder Benutzer hat sein Verhalten so einzurichten, dass das Entladen der Fahrzeuge reibungslos erfolgen kann und niemand geschädigt wird.

(3) Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit sind von den Erzeugern/Besitzern so vorzubereiten, dass bei der Anlieferung zu den städtischen Annahmestationen und -entsorgungsanlagen die geforderte Festigkeit der Abfälle gegeben ist. Als Kriterium für die ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von höchstens 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².

§ 24 Anzeige- und Auskunftspflicht und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt Emden für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Benutzer und Abfallanlieferer sind der Stadt Emden zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Absatz 3 und Absatz 6 durch die Stadt Emden zu dulden.

§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung und Betriebsstörungen

(1) Kann die Abfallentsorgung aus betrieblichen Gründen, infolge behördlicher Verfügung oder höherer Gewalt nicht gemäß der Satzung durchgeführt werden, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Im Falle einer kurzzeitigen Störung sind die Abfälle vom Abfallbesitzer zurückzuhalten. Sind die Störungen längerfristig, ist den Anweisungen des Betriebspersonals zu folgen.

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Frei-zeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt Emden festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorge-nannte Aufzählung keine Regelung enthält.

Das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Behältervolumen stellt ein Mindestvolumen dar. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (Arbeitszeit/pro Tag von 8 Stunden) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstellen umgerechnet (Vollzeitäquivalente). Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(11) Abweichend von den ermittelten Werten kann auf schriftlichen Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die Stadt Emden dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(12) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach Abs. (3) und (10).

§ 21 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter, mit Ausnahme der Großbehälter mit 1.100 l Füllraum, dicht verschlossen zu der für das Abholen festgesetzten Zeit, neben dem Fahrbahnrand, jedoch nicht auf dem Radweg, zur Entleerung so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Sofern der Müllwagen nicht problemlos unmittelbar die anschlusspflichtigen Grundstücke erreichen kann, müssen die Gefäße von den Anschlusspflichtigen zu einer von der Stadt Emden bestimmten Stelle gebracht werden. Dies gilt grundsätzlich für Straßen und Wege mit weniger als 3,5 m Breite und Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.

(2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bürgersteigen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter entstehen, sind von den Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.

(3) Der Standplatz für Großbehälter ist nach Rücksprache mit der Stadt Emden vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück bereitzustellen und zu unterhalten. Der Standplatz und der Transportweg sind stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

(4) Der Standplatz sowie der Transportweg müssen einen ausreichend befestigten Untergrund haben, der das Absetzen und den

§ 26 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Emden über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen angenommen sind.
- (2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, auseinander zu ziehen, auszubreiten oder wegzunehmen.

§ 27 Gebühren

Für die städtische Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Emden erhoben.

§ 28 Bekanntmachungen

Die in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen über regelmäßig erscheinende Druckschriften oder als öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 5 Absatz 2 die Abfälle nicht wie vorgeschrieben getrennt bereitstellt,
 - c) entgegen § 7 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 die Benutzung der Fahr- und Gehwege über Gebühr beeinträchtigt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) entgegen § 9 Absatz 2 Altglas nicht in die Altglascontainer einfüllt, sondern anderweitig entsorgt,
 - e) entgegen § 10 Absatz 1 und 2 belastetes oder verunreinigtes Material untermischt,
 - f) entgegen § 12 Absatz 2 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt anliefert,
 - g) entgegen § 12 Absatz 5 schadstoffhaltige Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern einfüllt,
 - h) entgegen § 13 Absatz 2 Sonderabfall-Kleinmengen nicht getrennt anliefert,
 - i) entgegen § 13 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern einfüllt,
 - j) entgegen § 13 Absatz 2 Abfall nicht in zugelassene Abfallbehälter bereitstellt,
 - k) entgegen § 21 keinen vorschriftsmäßigen Standplatz für Großbehälter einrichtet,
 - l) den Benutzungsordnungen nach § 23 zuwider handelt oder die Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals (§ 23 Absatz 3) nicht befolgt,
 - m) der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 24 nicht nachkommt,
 - n) entgegen § 3 Absatz 6 falsche Erklärungen oder Nachweise abgibt
 - o) entgegen § 26 Absatz 2 Abfälle durchsucht, auseinanderzieht, ausbreitet oder wegnimmt.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Emden vom 07. März 2002 in der Fassung vom 05. Dezember 2007 außer Kraft.

Emden, den 12.09.2013

STADT EMDEN

B.Bornemann
Oberbürgermeister

Anlage 1 a zu § 2 Absatz 3 (Negativkatalog) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 26.06.2013

Abfallschlüssel Bezeichnung

- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 04 Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz

- 01 03 05 andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- 01 03 07 andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 08 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
- 01 03 99 Abfälle a. n. g.
- 01 04 07 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 10 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 99 Abfälle a. n. g.
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05 ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle
- 01 05 06 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 01 10 Metallabfälle
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch- Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 01 Rübenerde
- 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.

02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	05 07 99	Abfälle a. n. g.
02 07 02	Abfälle aus, der Alkoholdestillation	06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	06 01 02	Salzsäure
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06 01 03	Flusssäure
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
02 07 99	Abfälle a. n. g.	06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	06 01 06	andere Säuren
03 01 99	Abfälle a. n. g.	06 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel	06 02 01	Calciumhydroxid
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	06 02 03	Ammoniumhydroxid
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel	06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel	06 02 05	andere Basen
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	06 02 99	Abfälle a. n. g.
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
03 03 09	Kalkschlammabfälle	06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	06 03 99	Abfälle a. n. g.
03 03 99	Abfälle a. n. g.	06 04 03	arsenhaltige Abfälle
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder	06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	06 04 99	Abfälle a. n. g.
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	06 06 99	Abfälle a. n. g.
04 01 99	Abfälle a. n. g.	06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	06 07 99	Abfälle a. n. g.
04 02 99	Abfälle a. n. g.	06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
05 01 02	Entsalzungsschlämme	06 08 99	Abfälle a. n. g.
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
05 01 04	saure Alkylschlämme	06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 05	verschüttetes Öl	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
05 01 06	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	06 09 99	Abfälle a. n. g.
05 01 07	Säureteere	06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 08	andere Teere	06 10 99	Abfälle a. n. g.
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	06 11 99	Abfälle a. n. g.
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
05 01 12	säurehaltige Öle	06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	06 13 03	Industrieruß
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
05 01 15	gebrauchte Filtertone	06 13 05	Ofen- und Kaminruß
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	06 13 99	Abfälle a. n. g.
05 01 17	Bitumen	07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 01 99	Abfälle a. n. g.	07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 06 01	Säureteere	07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 06 03	andere Teere	07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
05 06 99	Abfälle a. n. g.	07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle	07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
		07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
		07 01 99	Abfälle a. n. g.
		07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
08 03 16	Abfälle von Ätzlösungen		
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19	Dispersionsöl		
08 03 99	Abfälle a. n. g.	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	10 01 99	Abfälle a. n. g.
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
08 04 17	Harzöle	10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 99	Abfälle a. n. g.	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
08 05 01	Isocyanatabfälle	10 02 10	Walzzunder
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	10 02 11	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 04	Fixierbäder	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	10 02 99	Abfälle a. n. g.
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	10 03 02	Anodenschrott
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	10 03 04	Schlacken aus der Erstschnmelze
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 09	Schwefelsäure	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	10 03 25	Schlämme und Filterkuchen au der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen au der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 03 27	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
		10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
		10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
		10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
		10 03 99	Abfälle a. n. g.
		10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)